

**I. Satzung**  
**zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Pommern vom 17.12.2015**  
**vom 06.12.2021**

Der Gemeinderat von Pommern hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

**§ 12 – Allgemeines, Arten der Grabstätten – Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihen- und Urnendoppelgrabstätten,
- d) „Ruhen unter Reben“ (halbanonyme Urnenreihengrabstätten)

**§ 2**

**§ 15 – Urnengrabstätten - Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst:

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Urnenreihen- und Urnendoppelgrabstätten,
- c) gemischten Grabstätten,
- d) „Ruhen unter Reben“ (halbanonyme Urnenreihengrabstätten)
- e) Wahlgrabstätten.

**§ 3**

**§ 15 a – „Ruhen unter Reben“ (halbanonyme Urnenreihengräber) –** wird neu aufgenommen:

(1) „Ruhen unter Reben“ sind Reihengrabstätten für Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung zugeteilt werden. Ein über die Ruhezeit hinausgehender Erwerb eines Nutzungsrechtes an „Ruhen unter Reben“-Grabstätten ist nicht möglich. Ein Rechtsanspruch zur Beisetzung in einer „Ruhen unter Reben“-Grabstätte besteht nicht.

(2) In einer „Ruhen unter Reben“-Grabstätte darf nur eine Asche beigesetzt werden. Eine zusätzliche Beisetzung einer Asche ist nicht zulässig.

(3) Die Pflege der Grabstätten obliegt ausschließlich der Ortsgemeinde oder deren Beauftragte.

Das Aufstellen von Grabschmuck, Grablampen bzw. Grabkerzen oder die Ablage sonstiger Gegenstände sowie die Durchführung von Pflege- oder Gestaltungsmaßnahmen sind unzulässig und werden bei Zuwiderhandlung von der Ortsgemeinde oder deren Beauftragte sofort entfernt.

Lediglich im zeitlichen Zusammenhang mit einer Trauerfeier dürfen Schnittblumen, Gebinde o.ä. an einer hierfür ausgewiesenen Stelle abgelegt werden. Sie sind spätestens zwei Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen. Geschieht dies nicht, werden diese von der Ortsgemeinde entfernt.

(4) Von der Ortsgemeinde werden Namenstafeln zur Verfügung gestellt und an einem zentralen Gedenkstein angebracht. Als Inschrift werden Name sowie Geburts- und Sterbedatum eingraviert. Die Kosten für die Namenstafeln einschließlich Beschriftung und Befestigung an dem Gedenkstein werden vom Nutzungsberechtigten übernommen, sie sind nicht in den Grabgebühren enthalten.

(5) Soweit sich nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Urnenreihengrabstätten entsprechend.

## § 5

**§ 19 – Material, Form, Inschriften und Größe der Grabmale** wird um Abs. 6 erweitert:

(6) Bei „Ruhen unter Reben“-Grabstätten sind nur die von der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellten Namenstafeln zu verwenden.

## § 6

**§ 22 – Entfernen von Grabmalen** –wird wie folgt neu gefasst:

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabstätten/Grabmale und bauliche Anlagen nur auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung der Ortsgemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnendoppelgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten, werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von der Ortsgemeinde oder deren Beauftragten innerhalb von drei Monaten entfernt und entsorgt.

Für das Abräumen der Grabstellen erhebt die Ortsgemeinde bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr (Grabräumungsgebühr) nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Der Verpflichtete wird über den Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist informiert. Er kann bei der Ortsgemeinde innerhalb eines Monats anzeigen, dass die Grabräumung nach Abs. 5 von ihm selbst oder von Dritten vorgenommen wird.

Nachdem die Grabanlage vollständig entsprechend Abs. 5 geräumt wurde, wird die Grabräumungsgebühr zinslos zurückerstattet. Die Räumung ist der Ortsgemeinde schriftlich anzuzeigen.

(3) Ist der Verpflichtete nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 2 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis an der Grabstätte.

(4) Bei den bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung erworbenen Grabstätten sind die Grabmale und baulichen Anlagen nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach

Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnendoppelgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Ortsgemeinde abgeräumt werden, hat der Verpflichtete die Kosten zu tragen.

(5) Die Grabstätten sind wie folgt zu räumen:

- a) die gesamte Bepflanzung ist zu entfernen,
- b) die Grabmale, -einfassungen und -abdeckplatten müssen einschließlich der Fundamente entfernt werden;
- c) die Grabstätte ist auf natürliches Höhenniveau mit Erde wieder aufzufüllen.

(6) Auf den Ablauf der Ruhezeit wird bei den „Ruhe- unter Reben-Grabstätten durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Nach diesem Hinweis hat der Verpflichtete Gelegenheit, innerhalb von drei Monaten die Namenstafel bei der Ortsgemeinde anzufordern. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabtafeln von der Ortsgemeinde oder deren Beauftragte entfernt und gehen entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über.

## § 7

**§ 28 – Ordnungswidrigkeiten** – Nr. 6 wird neu aufgenommen, die nachfolgende Nummerierung verändert sich entsprechend:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
6. Grabstätten nach § 15 a Abs. 3 entgegen den dortigen Bestimmungen mit Grabschmuck, Grablampen bzw. Grabkerzen versieht, sonstige Gegenstände ablegt oder Pflege- oder Gestaltungsmaßnahmen durchführt,
7. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 13 Abs. 3, § 14 Abs. 9, § 15 Abs. 2 u. 4, § 19 Abs. 4),
8. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18),
9. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22),
10. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20 u. 23),
11. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 7),
12. Grabstätten nicht oder entgegen § 23 herrichtet,
13. Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
14. die Leichenhalle entgegen § 25 betritt.

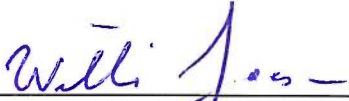
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 8

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Pommern, 06.12.2021

Ortsgemeinde Pommern



---

Willi Loosen  
Ortsbürgermeister

